

LÄRMSCHUTZ

RVS 04.02.11 AUTHENTISCHE INTERPRETATION

Environmental Protection
Noise and Air Pollution
Noise Control

Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr

Authentische Interpretation der RVS 04.02.11

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr ist als Herausgeber der RVS bemüht, in Regelwerken klare Textformulierungen zu publizieren. Da dies trotz der Bemühungen im Zuge der Praxisanwendung jedoch nicht immer möglich ist, wurde das Instrument der authentischen Interpretation geschaffen. Diese ändern den Text einer RVS nicht ab und sind somit keine Rechtsgrundlage. Sie drücken lediglich die akkordierte Meinung einer Arbeitsgruppe zu eventuell bestehenden Unklarheiten aus.

Die Arbeitsgruppe Verkehr und Umwelt hat zur durch die 2. Abänderung vom 31. März 2009 geänderte und mit 1. Februar 2019 ersetzte

RVS 04.02.11:	Umweltschutz
1. März 2006	Lärm und Luftschadstoffe Lärmschutz

folgende authentische Interpretation ausgearbeitet:

Zu Tabelle 4: Basiswerte für die Fahrzeugemission und Tabelle 5: Kennwerte für den Einfluss der Geschwindigkeit

Allgemein ist anzumerken, dass die in den Tabellen 4 und 5 enthaltenen Basiswerte bzw. Kennwerte nur dann in einer Lärmberechnung angesetzt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die unten präzisierten Eigenschaften der Fahrbahndecken im Bestand vorhanden sind bzw. beim Neubau durch entsprechende Vorgaben (Beschreibung der Eigenschaften in den Einreichunterlagen, Auflagen, Bedingung, Bauvertrag) für den Einbau und die Abnahme umgesetzt werden.

Liegen Abweichungen von den unten präzisierten Eigenschaften der Fahrbahndecken speziell bei den als lärm mindernd gekennzeichneten Deckschichten vor, sind in der Berechnung jedenfalls die Basisdaten bzw. Kennwerte von nicht lärm mindernden Deckschichten anzusetzen (Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Waschbeton).

Die Eigenschaften der in den Tabellen 4 und 5 enthaltenen Fahrbahndecken werden wie folgt präzisiert:

Asphaltbeton:

Die Basis- bzw. Kennwerte gelten grundsätzlich für die Deckschichten AC 11 deck oder AC 8 deck. Für ein Größtkorn größer als GK 11 liegen keine ausreichenden Messdaten aus SPB-Messungen (gem. ISO 11819-1) vor.

Lärmindernder Splittmastixasphalt:

Abweichend von der ÖNORM B 3584-1 (SMA deck S3) und RVS 08.16.01 muss bei Verwendung der Basis- bzw. Kennwerte in der Deckschicht ein Hohlraumgehalt von 9 bis 14 V.-% und GK 8 vorliegen.

Splittmastixasphalt:

Die Basis- bzw. Kennwerte beziehen sich auf Deckschichten mit GK 11 (d.h. SMA 11 deck S1 oder S2). Für Deckschichten mit GK 8 liegen keine Messdaten aus SPB-Messungen vor.

Waschbeton:

Die Basis- bzw. Kennwerte beziehen sich auf Deckschichten gemäß RVS 08.17.02 mit GK 11 (d.h. WB OB GK 11). Für Deckschichten mit GK 8 liegen keine Messdaten aus SPB-Messungen vor.

Lärmindernder Waschbeton GK 8 / GK 11:

In den Berechnungen können die Basiswerte/Kennwerte für Deckschichten mit GK 8 verwendet werden (d.h. WB-LM OB GK 8). Die Basiswerte/Kennwerte für den Lärmindernden Waschbeton GK 11 werden derzeit evaluiert und sind daher in Lärmberechnungen nicht anzusetzen.